

# Bewilligungsbedingungen

für die Gewährung von landeskirchlichen Zuschüssen für die Urlauberarbeit von Kirche im Tourismus in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

---

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers unterstützt Projekte und Maßnahmen der kirchlichen Urlauberarbeit. An der Arbeit von Kirche im Tourismus kann sich jede Kirchengemeinde der Landeskirche beteiligen. Zuschüsse können von Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreisen beantragt und abgerufen werden. Anträge sind an das Haus kirchlicher Dienste (HkD) - Kirche im Tourismus - zu stellen. Für die Antragstellung von Zuschüssen ist keine Mitgliedschaft in einem regionalen Arbeitskreis Kirche im Tourismus erforderlich. Die Höhe der möglichen Zuschüsse für eine Region wird durch das HkD nach Faktoren wie Kurseelsorgewochen, verlässlich geöffneten Kirchen, Einsatzzeiten von Kirche Unterwegs und einer jeweiligen Grundsumme ermittelt. Sie sind in der Höhe dadurch veränderlich. Über die Förderung wird vom HkD (Kirche im Tourismus) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die regionalen Arbeitskreise sind – soweit vorhanden - zu beteiligen.

## 1.) Projekte mit folgenden Zielen werden unterstützt:

- a) Verkündigung des dreieinigen Gottes in der Urlaubs- und Freizeitgesellschaft
- b) Einladung zu aktiver Glaubensgestaltung und Begleitung von Urlaubergemeinden auf Zeit
- c) Förderung der Zusammenarbeit von Tourismus und Kirche, insbesondere durch Impulse, Konzeptionen und Begleitung in den Bereichen:
  - Kirche Unterwegs auf Campingplätzen (siehe Anlage 1)
  - Kur- und Urlauberseelsorge an touristischen Schwerpunkttorten (siehe Anlage 1)
  - Verlässliche Öffnung von Kirchen und Angebote für Gäste (z.B. Kirchenführungen)
  - Pilger- und Besinnungswege
  - Tages- und Städtetourismus

## 2.) Voraussetzungen für die Förderung sind:

- a) Die Antragstellung beinhaltet eine Projektbeschreibung, die mindestens eines der o. g. Ziele aufnimmt und in geeigneter Form durch den Fachdienst Kirche im Tourismus im HkD begleitet wird. Anträge sind bis zum 15. September für das kommende Jahr bei dem Referenten / der Referentin von Kirche im Tourismus der jeweiligen Region einzureichen. Die Projektbeschreibung muss eine Gesamtkalkulation mit Einnahmen und Ausgaben ausweisen.
- b) Die Förderung kann sich auf folgende Ebenen beziehen:
  - Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeitenden in Kirchengemeinden und im Tourismus
  - Sachkosten, die im Zusammenhang der kirchlichen Urlauberarbeit entstehen (z. B. Pauschal-erstattungen für Posaunenchor bis zu 100,00 € pro Einsatz )
  - Veranstaltungen, die gezielt für Urlauber angeboten werden.
- c) Nicht bezuschusst werden:
  - Anschaffungen von Inventar
  - Ausschließlich kirchenmusikalische Veranstaltungen

## 3.) Abrechnung der Maßnahme:

- a) Die Maßnahme muss bis zum 30. September des Jahres abgerechnet werden (Haushaltsjahr).
- Die Abrechnung wird über ein Kirchenkreisamt/Kirchenamt mit dem HkD vollzogen. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zugesagte Summe ausgezahlt.

**Die Bewilligungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.**

**Gleichzeitig treten die Bewilligungsbedingungen vom 10.03.2003 außer Kraft.**

**Hannover, 16.03.2010**

**Ev. luth. Landeskirche Hannovers**

**- Das Landeskirchenamt -**

**In Vertretung**

**(Dr. Brandy)**

## **Anlage 1**

### **zu den Bewilligungsbedingungen für die Urlauberarbeit von Kirche im Tourismus in der Evangelischen-lutherischen Landeskirche Hannovers**

#### **Kirche Unterwegs**

1. Kirche Unterwegs ist ein Arbeitsfeld im Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Das Fachgebiet Kirche im Tourismus veranstaltet Seminare, begleitet den ehrenamtlichen Einsatz auf Campingplätzen und stellt Material und Unterkunft (Wohnwagen) zur Verfügung.
2. Für die Arbeit der Kirche Unterwegs werden erstattet: Tagegelder, derzeit 11,00 €/Tag (An- und Abreisetag gelten als ein Tag) und Fahrtkosten für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (entsprechen dem Tarif der DB, 2. Klasse oder alternativ pro km 50% der landeskirchlichen Reisekostenerstattung).

#### **Kur- und Urlauberseelsorge**

1. Kirche im Tourismus berät und begleitet durch seine regionalen Mitarbeiter Kirchengemeinden an touristischen Schwerpunkten, die Kur- und Urlauberseelsorge-Stellen einrichten, Interessenten für die Kur- und Urlauberseelsorge in der Auswahl des Einsatzortes, Kurprediger und Urlauberseelsorger im Einsatz und danach. Die Beauftragung zum Dienst geschieht durch das Landeskirchenamt.
2. Für die mit der Kurseelsorge beauftragten Personen werden erstattet:
  - a. Kosten für angemietete Wohnungen für Personen mit Beauftragung zur Kur- und Urlauberarbeit. Ist für eine genehmigte Stelle für Kur- und Urlauberarbeit keine kircheneigene Wohnung vorhanden, können die Mietkosten für eine angemessene Kurpredigerwohnung in voller Höhe erstattet werden. Die Kirchengemeinden setzen je nach Qualität der angemieteten Wohnung eine Eigenbeteiligung für mitreisende Erwachsene von mindestens 5,00 € täglich und für mitreisende Kinder von mindestens 3,00 € täglich fest. Die Einnahme ist bei der Abrechnung nachzuweisen. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
  - b. Fahrtkosten für die mit der Kur- und Urlauberseelsorge beauftragte Person werden entsprechend dem Tarif der Deutschen Bundesbahn, 2. Klasse, erstattet. Rabatte sind auszuschöpfen.
  - c. Tagegelder für mit der Kur- und Urlauberseelsorge beauftragte Personen aus anderen Landeskirchen: Sie erhalten ein Tagegeld von 11,00 €, sofern der Kur- und Urlauberseelsorgedienst mindestens zur Hälfte auf den Urlaub angerechnet wird. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
3. Die Abrechnung erfolgt durch die Kirchenkreisämter direkt mit dem Landeskirchenamt mittels einfachen Nachweises der Kurpredigerzeiten und der Einnahmen / Ausgaben.